Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

BESCHLUSS

[redacted]

[redacted]

2 L 877/26.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

[redacted]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Goebel, Piotrowski und Schulze Buxloh, Neusser Straße 455, 50733 Köln, Gz.: 102/26,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,

[redacted]

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht Vorläufiger Rechtsschutz – Dublin/AMMVO [redacted]

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Aachen

am 18. November 2026

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht [redacted] als Einzelrichterin

beschlossen:

1. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt und zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte Rechtsanwältin Goebel aus Köln beigeordnet.

2. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass der Antragsteller vorläufig nicht aufgrund der Abschiebungsandrohung in Nr. 3 des Bescheids der Antragsgegnerin vom [redacted] 2026 nach [redacted] überstellt werden darf.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Antragsgegnerin.

[redacted]

Gründe

1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist gemäß § 166 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 114, 115, 121 Abs. 2 der Zivilprozessordnung begründet, weil der Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann und die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

2. Der Antrag, [redacted]

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung gem. § 123 [redacted] pflichten, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass der Antragsteller vorläufig nicht nach [redacted] überstellt werden darf,

hat Erfolg.

Er ist zulässig und begründet. [redacted]

Der Zulässigkeit steht zunächst nicht die Rechtskraft des Eilbeschlusses des erkennenden Gerichts vom 9. Oktober 2026 (Az. 2 L 708/26.A) entgegen.

Die Bindungswirkung des Beschlusses vom 9. Oktober 2026 umfasst allein die Verneinung des Rechtsschutzbedürfnisses und die hiermit im Zusammenhang stehenden tragenden Erwägungen. Diesbezüglich ist nunmehr allerdings von einem anderen Sachverhalt auszugehen. Denn mit dem Schreiben vom 23. Oktober 2026 wurde ein Antrag auf Wiederaufgreifen des Asylverfahrens nach § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gestellt. Dessen Fehlen war gerade der Grund für die Ablehnung des früheren Antrags auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes. Da sich nunmehr die Sachlage durch den gestellten Antrag geändert hat, steht die Ablehnung des Eilantrags als unzulässig einer erneuten Entscheidung über den neuerlich gestellten Eilantrag nicht entgegen. Ob insoweit ein Antrag auf Aufgreifen des Verfahrens oder vielmehr ein Folgeantrag statthaft ist, ist insoweit unerheblich. Jedenfalls wäre der Antrag auch als Folgeantrag auszulegen.

So auch VG Düsseldorf, Beschluss vom 2. September 2026 – 29 L 2558/26.A –, Rn. 20 ff., juris, in einem ähnlichen Verfahren.

Der Antrag ist auch statthaft, da kein gemäß § 123 Abs. 5 VwGO vorrangiger Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO in Betracht kommt. Der Streit über die Verlängerung der Überstellungsfrist betrifft nicht die Suspensivwirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage.

Da nunmehr auch der Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gestellt ist, ist dem Antragsteller auch das Rechtsschutzbedürfnis nicht (mehr) abzusprechen.

Der Antrag ist auch begründet.

Die Voraussetzungen zum Erlass einer einstweiligen Anordnung liegen vor. Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen,

wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist dies darüber hinaus zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Danach bedarf es also sowohl eines Anordnungsanspruchs als auch eines Anordnungsgrundes, welche nach § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2 und § 294 Abs. 1 ZPO glaubhaft zu machen sind. Dabei ist der Anordnungsanspruch der materiell-rechtliche Anspruch, welcher durch die einstweilige Anordnung gesichert werden soll, und der Anordnungsgrund die Begründung für die besondere Eilbedürftigkeit.

Den notwendigen Anordnungsanspruch hat der Antragsteller glaubhaft gemacht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der vorliegend gestellte Antrag als Wiederaufgreifensantrag nach § 51 VwVfG oder als Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes in der vor dem 12. Juni 2026 geltenden Fassung beziehungsweise Art. 55 der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensverordnung - AsylVfVO) anzusehen ist. Im Wesentlichen übereinstimmend hätte der Antragsteller einen Anspruch auf Durchführung eines neuen Verfahrens, wenn nach Abschluss des Asylverfahrens neue Umstände eingetreten sind, die einen nunmehr günstigeren Ausgang jedenfalls hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen. Ist dies glaubhaft gemacht, kommt eine Überstellung nach [redacted] nicht in Betracht, weshalb das Bundesamt gegenüber der Ausländerbehörde mitzuteilen hat, dass eine solche nicht erfolgen wird.

Vom Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im hiesigen Fall auszugehen. Die Frist zur Überstellung des Antragstellers nach [redacted] ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit abgelaufen, weshalb Deutschland für dessen Asylverfahren zuständig sein dürfte.

[redacted] hat am [redacted] 2026 dem Wiederaufnahmegesuch der Bundesrepublik auf Grundlage von Art. 18 Abs. 1 Buchst. b Dublin-III-VO zugestimmt. Die danach gemäß Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin-III-VO (neue Rechtslage: Art. 46 Abs. 1 UAbs. 1 AMMVO) sechsmonatige Überstellungsfrist ist seit dem [redacted] 2026 abgelaufen. Sie dürfte entgegen der Auffassung des Bundesamtes auch nicht wirksam verlängert worden sein. Insoweit bedarf es im vorliegenden Eilverfahren keiner Entscheidung, nach welchem Rechtsregime die Zulässigkeit einer solchen Verlängerungsentscheidung zu erfolgen hat.

Nach Art. 84 Abs. 2 AMMVO erfolgt die Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats für Anträge, die vor dem 12. Juni 2026 registriert wurden (zu diesem Begriff: Art. 27 AsylVfVO), nach den Kriterien der Dublin-III-VO. Ob die „Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats" in diesem Sinne auch die Berechnung und mögliche Verlängerung der Überstellungsfrist umfasst, ist im vorliegenden Fall nicht entscheidungserheblich. Denn weder nach den Vorschriften der Dublin-III-VO, noch unter dem Regime der AMMVO dürfte die Verlängerung der Überstellungsfrist im vorliegenden Fall wirksam erfolgt sein.

Geht man mit einem weiten Normverständnis des Art. 84 Abs. 2 AMMVO davon aus, dass die Regelungen der Dublin-III-VO anzuwenden sind, so fehlt es schon an einem Tatbestand, der eine Verlängerung der Überstellungsfrist ermöglicht. Einzig in Betracht käme eine Verlängerung nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Var. 2 Dublin-III-VO auf höchstens achtzehn Monate, weil der Antragsteller flüchtig wäre. Eine Flüchtigkeit in diesem Sinne liegt jedoch nicht vor. Nach der Rechtsprechung des

Europäischen Gerichtshofs ist das Merkmal, dass ein Antragsteller flüchtig ist; dahingehend auszulegen, dass er sich den für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entzieht, um die Überstellung zu vereiteln.

Vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-163/17 -, juris Rn. 53 ff.

Es entspricht gefestigter Rechtsprechung, der sich das erkennende Gericht auch für den vorliegenden Fall anschließt, dass im Falle des offenen Kirchenasyls bei Mitteilung des Aufenthaltsortes an die zuständige Behörde eine Flüchtigkeit in diesem Sinne nicht angenommen werden kann.

Vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2021 - 1 C 42.20 -, juris Rn. 26; OVG NRW, Beschluss vom 5. September 2019 - 13 A 2890/19.A -, juris Rn. 12.

Nach diesen Maßstäben ist vorliegend keine Flüchtigkeit gegeben. Der Antragsteller hat sich dadurch, dass er sich ins Kirchenasyl begeben hat, gerade nicht der Überstellung gezielt entzogen, um diese zu vereiteln. Es war vielmehr tatsächlich und rechtlich möglich, die Überstellung durchzuführen.

Auch unter Geltung der neuen Rechtslage kann von einer Verlängerung der Überstellungsfrist nicht ausgegangen werden. Die Antragsgegnerin kann sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit entgegen ihrer Auffassung nicht auf Art. 46 Abs. 2 Satz 2 Var. 2 AMMVO berufen. Voraussetzung hierfür wäre wiederum, dass der Antragsteller flüchtig gewesen ist. Im Gegensatz zur Dublin-III-VO ist unter der neuen Rechtslage der Begriff „Flucht" legaldefiniert. Gemäß Art. 2 Abs. 17 AMMVO ist Flucht demnach eine Aktion, durch welche sich eine betroffene Person der Verfügung der zuständigen Behörden oder Justizbehörden entzieht, etwa das Verlassen des Hoheitsgebiets eines Mitgliedsstaats ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden aus Gründen, die nicht außerhalb des Einflussbereichs dieser Person

liegen (Buchst. a), die Unterlassung der Mitteilung der Abwesenheit von einem bestimmten Unterbringungszentrum oder zugewiesenen Wohngebiet, wenn dies von einem Mitgliedstaat verlangt wird (Buchst. b) oder die Unterlassung der persönlichen Meldung bei den zuständigen Behörden, wenn dies von diesen Behörden verlangt wird (Buchst. c).

Zweifelhaft ist bereits, ob dem Antragsteller ein etwaiges Flüchtigsein vorgeworfen werden könnte, weil Zweifel daran bestehen, ob er entsprechend der Anforderungen der AMMVO ordnungsgemäß belehrt worden ist.

Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Buchst. n AMMVO ist ein Asylantragsteller nach neuer Rechtslage unter anderem über den Umstand zu informieren, dass die Flucht zu einer Verlängerung der Frist gemäß Art. 46 AMMVO führt. Nach Art. 20 Abs. 1 AMMVO erfolgt die Unterrichtung schriftlich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in klarer und leicht verständlicher Sprache, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht. Gemäß Artikel 20 Abs. 1 Satz 2 AMMVO verwenden die Mitgliedstaaten hierzu das gemäß Absatz 2 erstellte einheitliche Informationsmaterial.

Die bei Antragstellung mitgeteilten Informationen erfüllen die Anforderungen des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Buchst. n AMMVO ersichtlich nicht.

> Vgl. zur nach altem Recht nicht notwendigen Belehrung darüber, dass die Überstellungsfrist im Falle einer Flucht verlängert werden konnte, etwa VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29. Juli 2019 – A 4 S 749/19 -, juris Rn. 128.

Allerdings führt die Abschiebungsankündigung der Zentralen Ausländerbehörde [redacted] vom 17. August 2026 für den 24. August 2026 Folgendes aus:

„Eine unentschuldigte, absichtliche Abwesenheit an dem Termin kann zudem zu einer Verlängerung der Überstellungsfrist gem. Art. 46 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 i.V.m. Art. 17c) AMMVO führen."

Es kann offen bleiben, ob dieser (nachträgliche) Hinweis durch die Ausländerbehörde – und nicht durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - den Anforderungen der AMMVO genügt.

Nach der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung spricht jedenfalls Überwiegendes dafür, dass der sich im Kirchenasyl befindliche Antragsteller nicht deshalb als flüchtig anzusehen ist, weil er nicht zu dem für den [redacted] 2026 angesetzten Termin für seine Rücküberstellung an [redacted] in der Zentralen Ausländerbehörde [redacted] erschienen ist. Seine Anschrift im Kirchenasyl war der Antragsgegnerin durchgängig bekannt; zudem wurde auf das Aufforderungsschreiben mitgeteilt, dass er im Kirchenasyl verbleiben werde.

Im Zusammenhang mit der AMMVO stellen sich schwierige, bislang noch ungeklärte Rechtsfragen. So etwa, ob nach der AMMVO eine bloße Untätigkeit - und damit strenger als unter Geltung der Dublin-III-VO - ausreichend ist, oder ob das Tatbestandsmerkmal „Aktion", durch welche sich jemand „entzieht", (vgl. auch etwa die englische Sprachfassung: „action by which a person concerned does not remain available") ähnlich der vormaligen Rechtsprechung ein aktives Tun der Person verlangt, das über die bloße Nichtwahrnehmung eines Termins hinausgeht. Weiter ist fraglich, ob jedwede unbestimmte Aufforderung zu einem Termin zu erscheinen - insbesondere, wenn dieser Termin ersichtlich einzig zum Ziel hat, die Überstellung durchzuführen - von der Definition aus Art. 2 Abs. 17 Buchst. c AMMVO erfasst ist.

[redacted]

Vorliegend war jedenfalls die Überstellung zum maßgeblichen Zeitpunkt weder tatsächlich noch rechtlich unmöglich, weil der Antragsgegnerin der Aufenthaltsort des Antragstellers bekannt war und sich der Antragsteller dort tatsächlich aufhielt. Damit hat sich der Antragsteller „der Verfügung" der Antragsgegnerin nicht „entzogen". Die Überstellung scheiterte letztlich allein daran, dass die zuständige Behörde ihre rechtlichen Möglichkeiten nicht ausgeschöpft und insbesondere von der Anwendung unmittelbaren Zwangs in kirchlichen Räumen abgesehen hat.

> Siehe auch VG Düsseldorf, Beschluss vom 10. August 2026 – 29 L 2253/26.A, juris, Rn. 19, in einem Fall, in dem sich der Antragsteller nach Ablehnung des Härtefalldossiers nicht bei der für ihn zuständigen Zentralen Unterbringungseinrichtung gemeldet hat; VG Trier, Beschluss vom 21. September 2026 – 2 L 4180/26.TR, n.v.: „Gegenteiliges folgt auch nicht aus der angeordneten Meldeauflage. [...] kommt es vorliegend allein darauf an, ob die Abwesenheit des Betroffenen tatsächlich und nach seiner Zielrichtung dazu geeignet ist, eine solche Überstellung zu vereiteln".

Es spricht demnach Überwiegendes dafür, dass damit auch nach den Regelungen der AMMVO kein Flüchtigsein angenommen werden kann.

Daher geht die Einzelrichterin im Ergebnis davon aus, dass der Antragsteller einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht hat, wobei auch berücksichtigt wird, dass die Anforderungen, die an Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs im jeweiligen Einzelfall zu stellen sind, maßgeblich von der Schwere der dem Antragsteller drohenden Nachteile und ihrer Irreversibilität abhängen sowie auch davon, inwieweit durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung die Hauptsache vorweggenommen wird. Ist eine überwiegende Erfolgsaussicht nicht feststellbar, kann eine Regelungsanordnung nur ergehen, wenn dem Betroffenen andernfalls schwere und irreversible Nachteile, insbesondere existentielle Gefahren für Leben

und Gesundheit drohen. Je schwerer die sich aus der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes ergebenden Belastungen - unter Berücksichtigung der mit der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes eintretenden Folgen für kollidierende Rechtspositionen - wiegen, je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass sie im Falle des Obsiegens in der Hauptsache rückgängig gemacht werden können, umso weniger darf das Interesse an einer vorläufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtspositionen zurückgestellt werden. Entscheidend ist, dass die Prüfung eingehend genug ist, um den Antragsteller vor erheblichen und - auch im Hinblick auf kollidierende Rechtspositionen - unzumutbaren, anders weder abwendbaren noch reparablen Nachteilen effektiv zu schützen.

Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 5. Februar 2025 – 1 S 164/25 -, juris.

Angesichts der mit einer etwaigen Überstellung des Antragstellers nach Lettland bezweckten endgültigen und dauerhaften Beendigung seines Aufenthaltes in Deutschland sind nach dem Dafürhalten der Einzelrichterin, auch im Hinblick auf die wegen der neuen Rechtslage durch die GEAS-Reform noch zahlreichen ungeklärten Rechtsfragen, vorliegend nicht zu hohe Anforderungen an die Glaubhaftmachung des Anordnungsanspruches zu stellen und ist daher vom Vorliegen eines solchen hier auszugehen.

In Ergebnis dürfte die Antragsgegnerin - je nach anwendbarer Rechtslage - nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO beziehungsweise Art. 46 Abs. 2 Satz 1 AMMVO für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers zuständig sein.

Der Antragsteller hat auch den notwendigen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Da die Antragsgegnerin davon ausgeht, dass die Überstellungsfrist wirksam verlängert worden ist, muss er jederzeit mit einem weiteren

Überstellungsversuch rechnen. Dem steht nicht entgegen, dass derzeit kein konkreter Termin in Aussicht gestellt ist. Jedenfalls kam es bereits zu mehreren solcher Versuche. Die Antragsgegnerin hat auch nicht erklärt, dass von einer Überstellung in Zukunft abgesehen wird. Weitergehende Anforderungen an die Darlegung der besonderen Eilbedürftigkeit sind nicht zu stellen.

So auch VG Düsseldorf, Beschluss vom 2. September 2026 – 29 L 2558/26.A –, Rn. 52, juris

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Vieker

VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Aachen